

luster' fortgelassen sein. In Marc. I, 28 haben die Handschriften 'ille rex vero inlustris illo comiti', dafür aber auch 'viro ill. inlustris, viro inlustrem, vel inl.'; in Marc. I, 29 'vir inlustris, vir inluster, vel inl., viro inlustre'; in Marc. I, 39 'viro (vero) inlustris (inlustre), vir inl.'; in allen drei Fällen hat offenbar die Vorlage bloss 'v. inl.' gehabt. Eher kommt, worauf Pirenne nicht hinweist, ein Capitulare, die Decretio Childeberti secundi¹, in Betracht. Unter den wenigen merovingischen Gesetzen ist diese Decretio dasjenige, welches das vollständigste Protokoll hat, indem auch die Unterschrift des Referendars erhalten ist; hier aber lautet der Titel 'vir inluster', und die Lesung 'viris inlustribus' scheint mir schon darum ausgeschlossen, weil nichts in diesem Gesetze an die Briefform erinnert.

Ebenso unmöglich ist aber diese Lesung, wie Pirenne mit Recht bemerkt, auch in allen Placiten. Allerdings nicht aus dem einen der von ihm hervorgehobenen Gründe: weil dieselben in den Händen der obsiegenden Partei blieben². Dadurch würde die Adressierung an die königlichen Beamten noch nicht ausgeschlossen sein; auch Diplome oder Mandate, welche etwa die Adresse 'omnibus agentibus nostris praesentibus atque futuris' oder 'omnis tilenariis Masiliensis' tragen, sind ja in Wirklichkeit nicht an die Beamten versandt worden, sondern denjenigen ausgehändigt, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, damit die Empfänger im Nothfalle den Beamten gegenüber davon Gebrauch machen konnten: sie sind aus den Archiven dieser Empfänger auf uns gekommen³. Aber dass in keinem Placitum neben der umstrittenen Abreviatur 'v. inl.' jemals eine nähere Bestimmung der Adresse gegeben wird, wie sie in Diplomen so oft vorkommt, hängt mit der anderen Erscheinung zusammen, dass auch im Context der Placita niemals eine Anrede in der zweiten Person sich findet⁴, und beruht einfach auf dem Umstande, dass die Placita keine cartae, sondern notitiae sind, daher also nicht

1) Capitul. I, 15 N. 7. 2) Letronne N. 29, Pertz N. 67, das Pirenne bei dieser Ausführung citirt, ist kein Placitum, sondern ein Diplom. 3) Der Umstand, dass in den Urkunden der Merovinger nicht wie z. B. in denen der Päpste oder der langobardischen Könige der Empfänger der Urkunde der Adressat oder der Angeredete ist, sondern dass immer die Beamten des Königs, beziehungsweise dass alle, denen der Empfänger die Urkunde vorlegt, angeredet werden sollen, dürfte auch den an sich auffallenden und von Havet stark betonten Umstand erklären, dass (bei der Lesung 'vir inluster') in Merovingerdiplomen so oft die Adresse ganz fehlt. 4) Also z. B. niemals die Promulgatio 'cognuscat magnetudo seu utilitas vestra', niemals das sonst häufige 'cognoscite' beim Uebergang von der Narratio zur Dispositio u. s. w. Bekanntlich sind die Placita auch niemals vom König unterzeichnet.